

# § 9 Stmk. GN Rundung von Nebengebührensulagen, Abfindung von Nebengebührensulagen

Stmk. GN - Steiermärkisches Gemeinde-Nebengebührensulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Nebengebührensulagen sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 34 des Pensionsgesetzes 1965 i. d. a. Lges. g. F. zu runden.

(2) Wenn eine monatliche Nebengebührensulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches (7,3 €) nicht übersteigen würde, gebührt statt der Nebengebührensulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach Abs. 1 gerundeten Nebengebührensulage.

Anm.: In der Fassung LGBl. Nr. 74/2001

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)